

**Zeitschrift:** Tec21

**Herausgeber:** Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein

**Band:** 139 (2013)

**Heft:** 48: Tragende Werte

**Vereinsnachrichten:** SIA

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## NEUE VORSTANDSMITGLIEDER

(sia) Am 9. November 2013 hat die Delegiertenversammlung des SIA den Bauingenieur Gabriele Guscetti und den Gebäudetechnik-Ingenieur Urs Rieder in den Vorstand des SIA gewählt.

Gabriele Guscetti (\*1961 in Ambrì TI) diplomierte 1986 als Bauingenieur an der ETH Lausanne. Nach langjähriger Mitarbeit und Partnerschaft im Genfer Ingenieurbüro TGW gründete er 1997 gemeinsam mit Yves Tournier das Ingenieurbüro Guscetti & Tournier, das 2010 mit dem Büro Fellrat & Bosso zur Ingenieurunternehmung Ingeni fusionierte.

Die Ingeni AG, die von Guscetti und vier weiteren Partnern geleitet wird, beschäftigt heute rund 90 Mitarbeitende in Genf und Lausanne. Für seine sowohl technisch als auch ästhetisch anspruchsvollen Arbeiten wurde das Ingenieurbüro mehrfach ausgezeichnet, unter anderem mit dem Prix Acier 2011. Neben seiner Tätigkeit als Ingenieur ist Guscetti seit über zehn Jahren in der Lehre tätig: 2002 bis 2005 an der Accademia di architettura in Mendrisio, 2008 an der ETH Lausanne und 2011 an der Hochschule für Technik und Architektur in Fribourg.

Urs Rieder (\*1962 in Saanen BE) diplomierte 1986 als HLK-Ingenieur an der Hochschule Luzern. Nach langjähriger Tätigkeit als Projektleiter HLK und Mitglied der Geschäftslei-



01 Gabriele Guscetti (Foto: Michael Mathis, SIA)



02 Urs Rieder (Foto: HSLU)

tung des Luzerner Ingenieurunternehmens Wirthensohn AG ist er seit 2000 hauptamtlich als Dozent an der Hochschule Luzern (HSLU) tätig. Seit 2005 leitet er zudem die Abteilung und den Bachelorstudiengang Gebäude-technik der HSLU. Neben seiner Tätigkeit in der Lehre übernimmt Rieder Beratungstätigkeiten im Bereich Gebäude-technik und Energie und engagiert sich in Vereinen und Kommissionen. Für den SIA ist er bereits seit mehreren Jahren als Vorstandsmitglied des

Fachvereins Gebäude-technik und Energie sowie als Mitglied des Fachausschusses Energie und der Bildungskommission tätig.

Mit Urs Rieder und Gabriele Guscetti erhält der Vorstand des SIA eine sowohl in fachlicher als auch in regionaler Hinsicht erfreuliche Ergänzung und Verstärkung und umfasst nun elf Mitglieder.

## SWISSBAU FOCUS 2014

(sia) Wer baut die Schweiz von morgen? Wie gross ist das Potenzial zur Betriebsoptimierung im Gebäudepark Schweiz? Über welche Massnahmen könnte der Baubereich zur Schlüsselbranche der Energiewende werden? Wie lässt sich bauliche Dichte lebenswert und rentabel gestalten? Das sind einige der Fragestellungen, die anlässlich des «Swissbau Focus 2014» diskutiert werden sollen.

Nach ihrer erfolgreichen Lancierung im Jahr 2012 ist die Wissens- und Diskussionsplattform «Swissbau Focus» zum festen Bestandteil der grössten Bau- und Immobilienmesse Europas avanciert. Während der Dauer der ganzen Messewoche, vom 21. bis 25. Januar, finden im Neubau der Messe Basel Arena-

Diskussionen, Themenanlässe und Workshops statt. Als Leading-Partner ist der SIA in den insgesamt vier Arenen nach Vorbild der SRF-Polit-Arena prominent vertreten und massgeblich an der Gestaltung der beiden Themenanlässe beteiligt: «Das Gebäude im System – Arealvernetzung als Beitrag zur Energiestrategie 2050» (23.1.) und «Dichte gestalten» (24.1.).

Eine Auseinandersetzung mit Nachhaltigkeit aus einer anderen Optik ermöglichen schliesslich die Wanderausstellung «Um-sicht – Regards – Sguardi 2013» mit Fotos von Tom Haller und Filmen von Marc Schwarz sowie die abendliche Filmvorführung von «De Drager», einem Film über den niederländischen Architekten John Habraken (22.1.).



### PROGRAMM UND ANMELDUNG

Für SIA-Mitglieder ist der Eintritt zur Swissbau kostenlos (Ausdruck der Eintrittskarte mithilfe des Priority Codes, der SIA-Mitgliedern Ende November per Post zugestellt wird). Mit dem Swissbau-Ticket sind auch sämtliche Veranstaltungen von Swissbau Focus kostenlos. Aufgrund der beschränkten Platzzahl ist jedoch eine Anmeldung erforderlich. Das detaillierte Programm sowie die Anmeldemöglichkeit finden sich auf der Website: [www.swissbau.ch/focus](http://www.swissbau.ch/focus)

# UMGANG MIT WIDERSPRÜCHEN

Wenn ein Planer die Anforderungen an den Personenschutz nicht erfüllen kann, weil eine Gesetzesvorschrift etwas anderes verlangt, kann er dennoch haftbar gemacht werden. Ein Patentrezept zur Absicherung gibt es nicht. Umso wichtiger ist es, die Risiken zu kennen.

Fälle, in denen durch gesetzliche Vorschriften und Normen von Fachverbänden widersprüchliche Anforderungen an ein Bauwerk gestellt werden, sind häufig und werden durch ausgewogene Kompromisse gelöst. Für Baufachleute (und Bauherren) problematisch ist jedoch der Fall, wenn Anforderungen an den Personenschutz (hinreichende Absturzsicherungen, Schutz vor Radon usw.) wegen gesetzlicher und behördlicher Vorschriften (insbesondere Auflagen der Denkmalpflege) nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Baukunde erfüllt werden können. In solchen Fällen besteht die Gefahr, dass Baufachleute mit der Befolgung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften auf Kosten der Sicherheit strafrechtlich und privatrechtlich in eine vertragliche und/oder ausservertragliche Haftung hineingezogen werden.

Im Auftrag der Zentralkommission für Nor-

men hat eine Arbeitsgruppe untersucht, welche Strategien dem Planer zur Verfügung stehen, um sich vor einer Haftung mit möglichst absoluter Sicherheit zu schützen. Das Ergebnis ist ernüchternd: Die aussichtsreichste Massnahme ist es nach wie vor, einen solchen konfliktbeladenen Auftrag gemäss Ordnung SIA 102 (Art. 1.3.52ff.) zu kündigen. Da dies aus wirtschaftlichen Gründen oft keine Option sein dürfte, ist die Arbeitsgruppe zum Schluss gekommen, dass eine allgemeingültige Empfehlung nicht abgegeben werden kann. Umso wichtiger ist es, dass Planer sich nicht aufgrund in der Praxis weit verbreiterter, aber unzutreffender Meinungen in falscher Sicherheit wiegen. Nennenswert sind insbesondere die folgenden Fehleinschätzungen, die an dieser Stelle richtiggestellt werden sollen:

– *Mit der Abmahnung der Bauherrschaft entfällt die Haftung des Planers.*

Der Planer kann sich von seiner Haftpflicht gegenüber Dritten durch eine Abmahnung nicht befreien, wenn er das Werk dann doch mit dem Sicherheitsmangel ausführt. Im Gegenteil: Durch die Dokumentation wird das Haftungsrisiko sogar erhöht. Der Grund dafür liegt darin, dass ein Gericht in einem Schadensfall in der Dokumentation den Beleg

erblicken kann, dass der Planer das betreffende Sicherheitsproblem zwar erkannt, jedoch nicht mit dem gebotenen Einsatz dessen vollständige Lösung herbeigeführt hat.

– *Die mit einem Sicherheitsplan<sup>1</sup> belegte Abweichung von einer Norm ist rechtlich sicher.* Die Erfahrung zeigt: Kommt es zum Schadensfall, ist das Argument der Richter respektive der Gegenparteien eindeutig: Die subjektiv ermittelten Restrisiken im Sicherheitsplan wurden falsch eingeschätzt, sonst wäre es nicht zum Schadensfall gekommen.

– *Mit der Baubewilligung eines Bauteils geht die Haftung auf die Behörde über.*

Richtig ist, dass die involvierten Baubeteiligten auf jeden Fall haftpflichtrechtlich verantwortlich bleiben. Nur in Ausnahmefällen, die selten vorkommen, kann die Behörde mitverantwortlich werden.

**Markus Gehri**, Leiter Normen und Ordnungen  
SIA, markus.gehri@sia.ch

## Anmerkung

1 Dokument, in dem die für Bauten und Anlagen sicherheitsrelevanten Informationen zusammengefasst werden (z. B. Vorgaben, betrachtetes System, Sicherheitsziele, massgebende Gefährdungsbilder, Massnahmen).

# DENKMALSCHUTZ VERSUS BAUKUNDE

Bei denkmalgeschützten Bauwerken kommt es oft vor, dass die Vorschriften von Denkmalschutz einerseits und technischen Normen andererseits einander widersprechen. Anhand der Beispiele Absturzsicherung und Erdbebenschutz wird nachfolgend erläutert, wie in der Praxis mit diesem Widerspruch umgegangen wird.

Die Bundesverfassung stellt die oberste Stufe des schweizerischen Rechtssystems dar und ist Ausgangspunkt für die Behandlung der Frage, ob der Schutz eines Bauwerks oder die Einhaltung der Regeln der Baukunde Vorrang hat. Eine Legaldefinition der «anerkannten Regeln der Baukunde» existiert nicht. Der Baurechtsexperte und Professor

Peter Gauch hat die Voraussetzungen, unter denen eine technische Regel als anerkannt gilt, wie folgt definiert: «Wenn die technischen Regeln, die von der Wissenschaft als theoretisch richtig erkannt wurden, feststehen und sich nach einer klaren Mehrheitsmeinung der fachkompetenten Anwender in der Praxis bewährt haben, gelten sie als anerkannte Regeln der Baukunde und sind von Gesetzes wegen einzuhalten.»<sup>1</sup> Diese Definition ist zumindest für Nichtjuristen auslegungsbedürftig, da ein grosser Ermessensspielraum besteht. Was dies für die Praxis bedeutet, bringt Professor Rainer Schumacher knapp und klar auf den Punkt: Bei der Auslegung sei diejenige Lösung zu wählen, die den grössten Nutzen für die Allgemeinheit zum Ziel hat.<sup>2</sup>

Die Einhaltung der anerkannten Regeln der Baukunde wird meistens von den kantonalen Baugesetzen vorgeschrieben. Dass die technischen Normen des SIA als anerkannte Regeln der Baukunde zu qualifizieren sind, dürfte unbestritten sein. Dies geht auch aus den meisten kantonalen Baugesetzen hervor, zum Teil sogar ausdrücklich, zum Beispiel im Kanton Basel Stadt, wo eine Liste von Publikationen veröffentlicht wird, die als anerkannte Regeln der Baukunde eingestuft werden.

## SCHUTZ VON LEIB UND LEBEN

In Zusammenhang mit denkmalgeschützten Bauwerken spielen anerkannte Regeln der Baukunde insbesondere in den Bereichen Brandschutz, Erdbebenertüchtigung und Absturzsicherung eine wichtige Rolle. Primär-



Normen regeln den Normalfall. (Denkmäler fallen nicht in diese Kategorie.)  
(Bild: Pfuschi-Cartoon.ch)

res Ziel ist dabei also der Schutz von Leib und Leben. Leib und Leben sind Güter, die in der Abwägung absolute Priorität haben. In den meisten Fällen wird somit eine allfällige Entstellung eines Bauwerks bzw. die Werkintegrität den anerkannten Regeln der Baukunde weichen müssen. Bei denkmalgeschützten Werken dagegen kann es vorkommen, dass die Vorschriften von Denkmalschutz und Baugesetz einander widersprechen. Einerseits schreibt das Baugesetz die Einhaltung der anerkannten Regeln der Baukunde vor, was oft Änderungen am Werk voraussetzt (zum Beispiel die Neumontage oder Erhöhung eines Geländers). Andererseits

verbietet der Denkmalschutz sichtbare Änderungen am Werk. Wie der Problematik in der Praxis begegnet wird, soll anhand von zwei Beispielen aufgezeigt werden.

### GELÄNDER UND BRÜSTUNGEN

Für die Planung von Geländern und Brüstungen schreibt die Norm SIA 358 *Geländer und Brüstungen*, die als anerkannte Regel der Baukunde qualifiziert wird, präzise Werte vor. In der Stadt Zürich sind allerdings Abweichungen von 15 Prozent der vorgeschriebenen Mindestmasse erlaubt, insofern der betroffene Bauteil nicht erneuert wird. Insbesondere bei Brüstungshöhen kann dies zum Tragen kommen. So muss ein bestehender Radiator mit einer Oberkante von 77 cm nicht versetzt werden, insofern auch am Boden nichts verändert wird. Bei denkmalgeschützten Bauten wird in der Regel in Zusammenarbeit mit der örtlichen Baubehörde und der Denkmalpflege eine geeignete Lösung gesucht.

### ERDBEBENSCHUTZ

Bezüglich des Erdbebenschutzes empfiehlt die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege eine generelle Überprüfung von Baudenkmalern und eine individuelle Überprüfung im Rahmen der Vorbereitung gröserer Restaurierungsarbeiten. Falls Massnahmen notwendig sind, ist denjenigen der Vorzug zu geben, die zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verluste an der historischen Substanz wieder entfernt werden könnten. Wo möglich, sind die Risiken durch eine Einschränkung des Zugangs zu reduzieren. In jedem Fall ist aber abzuwegen, ob die Authentizität des Werks besser durch die Ver-

hinderung grösserer Schäden durch Erdbeben oder durch den Verzicht auf Massnahmen gesichert werden kann.<sup>3</sup>

### FAZIT

Als Fazit ist festzuhalten, dass jede technische Norm respektive anerkannte Regel der Baukunde den Normalfall regelt. Denkmäler indessen fallen nicht in diese Kategorie. Sie sind nicht nach heutigen Normen, sondern nach damals bei ihrem Bau gültigen Handwerkeregeln und Produktionsweisen entstanden. Ihre Dauerhaftigkeit zeigt den Erfolg dieser Entstehungsweise. Im Einzelfall sind das öffentliche Interesse an der ungeschmälerten Erhaltung des Denkmals und dasjenige einer nachträglichen Anpassung an die Norm abzuwägen. Wo die vollumfängliche Einhaltung der Norm zu wesentlichen Einbußen für den Wert des Denkmals führt, ist es möglich, die Norm nicht vollständig einzuhalten und kompensatorische Massnahmen zu treffen, die Nutzung des Objekts zu verändern beziehungsweise einzuschränken oder organisatorische Vorkehrungen zu treffen.<sup>4</sup>

**Walter Maffioletti**, Leiter SIA-Recht,  
walter.maffioletti@sia.ch

### Anmerkungen

- 1 Peter Gauch, «Der Werkvertrag», Zürich 2011, N 846.
- 2 Schumacher, «Sicheres Bauen und sichere Bauwerke», Zürich 2010, S. 121ff.
- 3 Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege, «Grundlagenpapier Erdbebensicherheit bei Baudenkmalen», Bern 2001.
- 4 Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege, «Leitsätze zur Denkmalpflege in der Schweiz», Bern 2006.

## DIREKT-LINK ZU SIA-FORM-KURSEN

**(sia)** Jeweils in der letzten Ausgabe des Monats publiziert TEC21 die aktuellen Kurse des Fort- und Weiterbildungsinstituts SIA-Form. Wer zu einem Kurs ausführlichere Informationen wünscht (z.B. Programm, Zielpublikum, Referierende, Kosten) oder sich für einen Kurs anmelden will, wurde bisher auf den SIA-Form-Veranstaltungskalender unter

[www.sia.ch/form](http://www.sia.ch/form) verwiesen. Dort musste der Kurs in der vollständigen Liste aber zuerst gefunden werden. Ab sofort steht eine neue Funktion für alle SIA-Form-Kurse zur Verfügung: Wünschen Interessierte Informationen zu einem bestimmten Kurs, kann der in TEC21 publizierte Kurscode, zum Beispiel TBF01-14 für die Tagung Brückenforschung

im März 2014, wie folgt in der Adresszeile des Internet-Browsers eingeben werden:  
<http://www.sia.ch/form/TBF01-14>  
Sofort wird die entsprechende detaillierte Kursinformation angezeigt. Am Ende der Kursbeschreibung findet sich jeweils der Link zum Anmeldeformular.